Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Rettungsdienst)

vom 04.12.2024

Aufgrund von § 32 Absatz 5 Satz 2 Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, S. 647), § 3 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mitwirkung im Rettungsdienst
- § 3 Gebührenerhebung
- § 4 Einsatzgrundsätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes oblieat mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages § 28 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Bevölkerung der mit Leistungen Notfallrettung Versorgung der und Krankentransportes. Die Bergwacht ist Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnimmt.
- (2) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

Dies betrifft:

- 1. privat versicherte Personen,
- 2. nicht versicherte Personen und
- 3. gesetzlich versicherte Personen, wenn die Krankenkasse die Kosten der Leistung nicht oder nicht in voller Höhe übernimmt. Das betrifft insbesondere Krankentransportfahrten, die nicht von der Krankenkasse genehmigt worden sind oder nicht in voller Höhe übernommen werden (für den nicht durch die Krankenkassen erstatteten Kostenanteil).
- (3) Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

§ 2 Mitwirkung im Rettungsdienst

Die Durchführung von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst überträgt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die privaten Hilfsorganisationen oder auf andere Unternehmen. Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit diesen Leistungen durch Dritte nicht sichergestellt ist, führt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge diese auf der Grundlage des § 31 Absatz 8 SächsBRKG selbst durch.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Durchführung der Notfallrettung, des Krankentransportes und der Bergrettung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die jeweiligen Gebühren werden in der Anlage ausgewiesen. Die rettungsdienstlichen Kosten der Bergwacht sind Bestandteil der in der Anlage ausgewiesenen Gebühren und werden insofern nicht gesondert berechnet.
- (2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von
 - 1. Krankentransportwagen (KTW),
 - 2. Rettungswagen (RTW) und
 - 3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Die Bemessung der Gebühr erfolgt nach § 32 Absatz 1 SächsBRKG einheitlich für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Integrierte Regionalleitstelle Dresden (IRLS) an den Rettungsdienst.
- (5) Die pauschale Gebühr wird je Benutzer und für jedes in Anspruch genommene Rettungsmittel erhoben.
- (6) Beim Transport mehrerer Patienten mit demselben Krankentransportwagen oder Rettungstransportwagen fallen die Gebühren für jede transportierte Person in voller Höhe an
- (7) Die Pauschalgebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird von jeder Person in voller Höhe erhoben, für die der Notarzt eine ärztliche Leistung erbringt.
- (8) Die Mitnahme einer Begleitperson im Krankenkraftwagen, die nicht selbst Patient ist, ist zulässig, wenn es dem Wohl des Patienten entspricht und wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet der Landkreis oder der Leistungserbringer im Rettungsdienst nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson besteht nicht.

§ 4 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Dienstes trifft die für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständige Leitstelle entsprechend der eingegangenen Bedarfs- bzw. Notfallmeldung.
- (2) Die Benutzer haben keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Rettungsmittel eingesetzt und ggf. für einen weiteren Transport bzw. Einsatz bereitgehalten wird.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - 1. der Benutzer der Leistungen nach § 1 dieser Satzung,
 - 2. derjenige, der für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes oder vertraglicher Übernahme haftet oder
 - 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren gemäß der Anlage Punkt 1 3 entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (2) Die Kilometergebühren gemäß Anlage Punkt 1b entstehen mit Ende des Einsatzes.
- (3) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 28. November 2023 außer Kraft.

Pirna, den

M. Geisler Landrat (Siegel)

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Rettungsdienst)

Rettungsmittel		<u>Gebühr</u>
1.	Transport mit Krankentransportwagen (KTW) a) Pauschalgebühr	417,70 EUR
	b) zzgl. pro gefahrenen Besetztkilometer ab 151. km	4,80 EUR
2.	Transport mit Rettungstransportwagen (RTW) Pauschalgebühr	1.477,10 EUR
3.	Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Pauschalgebühr	531,30 EUR

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, den

M. Geisler Landrat